

Drucksachen-Nr. BV/106/2020/1	Datum 04.06.2020	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	25.05.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	02.06.2020						
Kreisausschuss	09.06.2020						
Kreistag Uckermark	17.06.2020						

Inhalt:

Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2020 – Nachtrag hinsichtlich der Ausgleichshöhe auf Grundlage eines nunmehr bestätigt vorliegenden VBB-Index.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 10.738.237,88 €	Produktkonto 54710.531528/731528	Haushaltsjahr 2020	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 10.343.029,52 €	Deckungsvorschlag: Es entsteht ein Defizit von 395.208,36 €, das aus dem Gesamtergebnis des Landkreises Uckermark bzw. aus der vorhandenen Liquidität zu decken ist.		

Beschlussvorschlag:

Für das Jahr 2020 beschließt der Kreistag den Ausgleich für die Beförderungsangebote in Höhe von 6.587.876 Nutzwagenkilometer gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von 10.342.965,32 € auf **10.738.237,88 €** zu erhöhen.
Dies entspricht einer Erhöhung von 395.272,56 €.

gez. Karina Dörk

Unterschrift

Datum

Begründung:

Mit Drucksachen BV/340/2015 (Beschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages - Verkehrsvertrag) und BV/450/2016 (1. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsvertrages - Verkehrsvertrag) beschloss der Kreistag des Landkreises Uckermark über den öffentlichen Dienstleistungsvertrag (Verkehrsvertrag) zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) mit einer Laufzeit vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2026.

Entsprechend des Verkehrsvertrages Abschnitt E. II Ziff. 1 wird der Ausgleichsbetrag für die Beförderungsangebote gemäß den Vorgaben in Abschnitt C. II Ziff. 5 in Verbindung mit der Anlage IX berechnet und der UVG mbH nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag bekannt gegeben und gewährt.

In der Kreistagsvorlage BV/138/2019 ist im Zusammenhang mit dem VBB-Index **(1)** bereits ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der in der Ausgleichsrechnung angenommene VBB-Index i.H.v. 0,4 % eine vorläufige Annahme in Höhe des Vorjahreswertes darstellte. Diese Verfahrensweise war der Tatsache geschuldet, dass der Aufsichtsrat der VBB GmbH zum Zeitpunkt des Beschlusses im Kreistag noch keinen Beschluss über die Höhe des aktuellen VBB-Indexes gefasst hatte.

Weiterhin wurde angekündigt, dass nach Beschlussfassung über die Festlegung des Indexes der Ausgleichsbeschluss des Kreistages zu modifizieren ist.

In Umsetzung der o.g. Kreistagsvorlage BV/138/2019 ist die Erteilung des entsprechenden Zuwendungsbescheides an die UVG mbH bereits erfolgt.

Aufgrund des nunmehr feststehenden VBB-Indexes wird eine Anpassung in Bezug auf die Dynamisierungshöhe dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der VBB-Index beträgt für das Jahr 2020 nunmehr 3,3 %.

Der Index berechnet sich nach einem festgelegten Warenkorb, der innerhalb einer festgelegten Zeitspanne betrachtet wird. Nach diesem Verfahren war der Index für das Jahr 2019 bereits 0,4 %. Im VBB kam man jedoch überein, dass eine Tarifmaßnahme mit einer Dynamisierung von nur 0,4 % mehr Kosten verursachen würde, als die Tarifmaßnahme einbrächte und verzichtete daher im Dezember 2018 auf eine Anpassung der Tarife. Gleichwohl besteht Einigkeit im VBB, dass keine Indexsteigerung bei Tarifierhöhungen verloren gehen sollte. Daher wurde die festgelegte Zeitspanne der Berechnung des Indexes für das Jahr 2020 auch auf die Berechnungsspanne des Jahres 2019 ausgeweitet, um den Indexeffekt i.H.v. 0,4 % aus 2019 bei der Tarifierhöhung für 2020 mit zu berücksichtigen.

Für die Ausgleichsberechnung des Landkreises Uckermark mit der UVG mbH wurde für 2019 jedoch der VBB-Index i. H. v. 0,4 % in der Dynamisierung bereits berücksichtigt. Für 2020 wurde bisher als Fortschreibung ebenfalls der Vorjahreswert i.H.v. 0,4 % bereits berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der bereits gewährten Dynamisierung in Anlehnung an den Index für das Jahr 2019 i. H. v. 0,4 % ergibt sich somit für 2020 eine Nachtragsberechnung auf Basis von 2,5 %.

Ausgleichsberechnung UVG mbH für 2020 laut Anlage IX des Verkehrsvertrages

Die Übersicht beschreibt die Berechnung des Ausgleichsanspruchs ab dem Jahr 2020 entsprechend der Regelung des Verkehrsvertrages.

	Kreistagsbeschluss BV/138/2019	Nachtrag
Kostensatz je NWkm (basierend auf Trennungsrechnung 2016)	2,29 €	2,29 €
Zuschlag VBB-Index	(VBB-Index 0,4 %) 0,01 €	(VBB-Index 2,9 %) 0,07 €
Gewinn-Aufschlag	0,07 €	0,07 €
Kostensatz	2,37 €	2,43 €
Fahrgeldeinnahmen	0,73 €	0,73 €
positive finanzielle Auswirkungen	0,02 €	0,02 €
Fördermittel und Zuschüsse	0,05 €	0,05 €
Summe positiver Effekte	0,80 €	0,80 €
Ausgleichsbetrag je Nwkm	1,57 €	1,63 €
Leistungsmenge in km (Stand: 24.08.2017)	6.587.876	6.587.876
Ausgleichsanspruch	10.342.965,32 €	10.738.237,88 €
Differenz	395.272,56 €	

Für die Zahlung des Ausgleichsbetrages stehen im Haushaltsjahr 2020 Mittel i.H.v. 10.343.029,52 € zur Verfügung. Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung i.H.v. 395.208,36 €.

Diese überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung ist unabweisbar, da sie aufgrund des Verkehrsvertrages zwischen der UVG mbH und dem Landkreis Uckermark aus vertraglichen Gründen gewährleistet werden muss und auch zeitlich nicht aufgeschoben werden kann. Diese Zahlung ist der Höhe nach und zeitlich in 2020 der UVG mbH vertraglich zugesichert. Die Deckung der Zahlung ist durch das Gesamtergebnis des Landkreises Uckermark bzw. durch vorhandene Liquidität gewährleistet.

(1) Index des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zur Abbildung von Preissteigerungen. Grundlage für die Berechnung der Verbraucherpreise in Brandenburg und Berlin (83 % Gewichtung) sowie der Kraftstoffpreise und der Strompreise (jeweils 8,5 % Gewichtung) sind die aus den jeweiligen statistischen Indizes des Statistischen Bundesamtes bzw. des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg mittels der Trendfunktion (lineare Regression) errechneten Werte über den Zeitraum der vergangenen sechzig Monate.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 01 - Anlage IIIa zum Verkehrsvertrag - Fahrplankilometer 2020
Anlage IX _2020_index 3,3